

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl

Datum

26.06.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Liste staatlicher Schulen in Hessen

Sehr geehrter Herr

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 21. Mai 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren folgende Informationen:

„eine Liste von allen Staatlichen Schulen mit Hessen + Bezeichnung der vorhandenen Schulformen.“

Beiliegend übersenden wir Ihnen wunschgemäß eine Auflistung der hessischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft mit den vorhandenen Schulformangeboten (aller Standorte) im Schuljahr 2018/2019.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur

und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutz-hinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums